



VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Ein neues Gesetz für die Feuerwehren in NRW



Agenda



VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW

1. Leitlinien
2. Begriffe
3. Aufgaben
4. Organisation
5. Einsatzmaßnahmen
6. Was müssen wir jetzt tun?

- Starke Ehrenamtsförderung
- Öffnung der Feuerwehren für weitere Personenkreise
- Mehr Katastrophenschutz
- Kritische Infrastrukturen (KRITIS)
- Einheitliche Einsatzleitung
- Klare Strukturen innerhalb der Feuerwehren
- Klare Strukturen im Behördenaufbau

Großeinsatzlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)

- Geschehen mit Gefahr für
 - Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen und Tiere
 - erhebliche Sachwerte
- und
 - erheblicher Koordinierungsbedarf
 - rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich, die von kreisangehöriger Stadt / Gemeinde nicht leistbar ist

Katastrophe

- Schadensereignis mit ungewöhnlichem Ausmaß von Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung von
 - Leben, Gesundheit oder notwendiger Versorgung zahlreicher Menschen oder Tiere
 - natürlicher Lebensgrundlagen
 - erheblichen Sachwerten
- und**
- Gesamtleitung durch die Katastrophenschutzbehörde erforderlich

Neu und ausdrücklich: Ehrenamtsförderung

- Land, Kreise, Städte und Gemeinden fördern Tätigkeit im Ehrenamt und widmen ihm zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit (§ 9 Abs. 3)

Neu: Katastrophenschutzpläne

- Kreise / kreisfreie Städte erstellen KatS-Pläne, Fortschreibung alle 5 Jahre (§ 4 Abs. 3)

Neu: Kinderfeuerwehren (KF)

- in der Freiwilligen Feuerwehr können Kinderfeuerwehren gebildet werden (§ 13 Abs. 2)
- Angehörige vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (§ 13 Abs. 2)
- Kinderfeuerwehr ähnlich der Jugendfeuerwehr innerhalb der Feuerwehr ist möglich
- Alternativ können Kinderfeuerwehren in Kooperation mit anderen Stellen, vor allem mit Schulen, gebildet werden. Möglich sind Kinderfeuerwehr-Gruppen auch als AG in offenen Ganztagschulen.



Neue Struktur im Ehrenamt

Freiwillige Feuerwehr

ab 6 Jahren: **Kinderfeuerwehr**

ab 10 Jahren:
Jugendfeuerwehr

- ab 18 Jahren
- **Einsatzdienst** oder
 - **kein Einsatzdienst**

i.d.R. ab 60 Jahren
Ehrenabteilung

Neu: Ehrenamt nicht nur Einsatzabteilung

- kein reines Inklusionsthema, sondern Möglichkeit u.a. für:
 - Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung
 - Küchenteams
 - Kinderbetreuer
 - Gerätewartung (sofern nicht in Einsatzabteilung)
 - nicht (mehr) einsatztaugliche Kräfte
- weitere Regelungen sind noch in der LVO FF zu treffen (Überarbeitung vermutlich 2016)

Neu: Zustimmung für Einsatzdienst ab dem 16. Lebensjahr

- Teilnahme von JF-Mitgliedern an FF-Veranstaltungen
 - ab dem 16. Lebensjahr (§ 13 Abs. 1)
 - mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 13 Abs. 1)
 - Tätigkeit nur außerhalb des Gefahrenbereichs (§ 13 Abs. 1)
- gilt für Übung und Einsatz (§ 13 Abs. 1)

Neu: Vertrauenspersonen

- Alle Mitglieder der FF wählen in jeder Einheit eine Vertrauensperson (§ 11 Abs. 5)
- Aufgaben:
 - Zusammenhalt fördern
 - Integration des Einzelnen in die Einheit
 - Vorbeugung von Konflikten
 - Bewältigung bestehender Konflikte
 - dadurch Unterstützung der Einheitsführung
- Amtszeit 6 Jahre

Neu: Kompetenz des Sprechers FF

- 1 Sprecher, max. 2 Stellvertreter (§ 11 Abs. 4)
- ausreichende Führungsausbildung, das heißt mind. F-III-Qualifikation (§ 11 Abs. 4)
- muss in alle wesentlichen Entscheidungen, die seine Aufgaben betreffen, einbezogen werden (§ 11 Abs. 4)

Neu: Wahl und Kompetenz des Sprechers FF

- Amtszeit 6 Jahre (§ 11 Abs. 4)
- Wahl durch FF-Angehörige ab dem 16. Lebensjahr
- Laufende Amtszeiten gelten fort wie nach FSHG gewählt
- direkte und unmittelbare Wahl, mögl. Wahlverfahren:
 - schriftlich (Wahllokal, Briefwahl o. ä.)
 - Internetabstimmung
 - Versammlung
 - ...

Neu: Möglichkeit der Zulage bei Lohnersatz

- Gemeinden können an freistellende private Arbeitgeber auf den zu erstattenden Lohnfortzahlungs-Ersatz durch Satzung eine Zulage gewähren. (§ 21 Abs. 1 S. 3)
- Eine Definition der Zulage in pauschalierter Form ist sinnvoll und möglich.
- Die Möglichkeit dient der Anerkennung der Freistellungsleistung und der Verbesserung der Freistellungsbereitschaft.

Das Wichtige tun.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Eine Haftung des VdF NRW für die Inhalte dieser Präsentation ist ausgeschlossen.

© Verband der Feuerwehren in NRW e.V. | Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal